



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Dezember 1992

Nummer 77

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	13. 11. 1992	RdErl. d. Finanzministeriums Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmerinnen	1818
20319		Berichtigung der Prüfungsordnung über die Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt oder zur Verwaltungsfachwirtin in der allgemeinen Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen v. 28. 6. 1992 (MBL. NW. S. 1101)	1818
203204	23. 11. 1992	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	1818
2123	8. 8./ 9. 9. 1992	Überleitungsabkommen zwischen dem Versorgungswerk der Landeszahnärztekammer Thüringen und dem Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein	1819

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Ministerpräsident		
13. 11. 1992	Bek. – Uruguayisches Generalkonsulat, Hamburg	1820
13. 11. 1992	Bek. – Algerisches Generalkonsulat, Frankfurt/Main	1820
16. 11. 1992	Bek. – Honorarkonsulat von Botsuana, Düsseldorf	1820
Finanzministerium		
24. 11. 1992	RdErl. – Rechnungslegungserlaß 1992 – Bundeshaushalt –	1820
Landschaftsverband Rheinland		
20. 11. 1992	Bek. – 9. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Rheinland	1821
Hinweise		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 51 v. 27. 11. 1992	1822	
Nr. 52 v. 2. 12. 1992	1822	

**Anwendung des Mutterschutzgesetzes
auf die im Landesdienst
beschäftigte Arbeitnehmerinnen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 13. 11. 1992 –
B 4000 – 1.7 – IV 1

Die Hinweise, die ich im RdErl. v. 1. 11. 1989 (SMBL. NW. 20310) zur Durchführung des Mutterschutzgesetzes für die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmerinnen gegeben habe, werden im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und nach Beteiligung des Ministeriums für die Gleichstellung von Frau und Mann wie folgt geändert und ergänzt:

1. Es wird die folgende Nummer 3.7 eingefügt:

3.7 Die Beschäftigungsverbote nach den Absätzen 1 und 2 lassen als abschließende gesetzliche Regelung (vgl. § 75 Abs. 3 Eingangssatz BPersVG bzw. § 72 Abs. 4 Eingangssatz LPVG NW und § 87 Abs. 1 Eingangssatz BetrVG) ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats bzw. Betriebsrats nicht zu; insoweit besteht auch kein Raum für Konkretisierungen oder Ergänzungen durch Dienst- oder Betriebsvereinbarungen (vgl. Beschluß des BVerwG vom 19. Mai 1992 – BVerwG 6 P 5.90).

2. Es wird die folgende Nummer 4.4 eingefügt:

4.4 Ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats bzw. Betriebsrats durch Abschluß von Dienst- oder Betriebsvereinbarungen zur Konkretisierung oder Ergänzung der Beschäftigungsverbote besteht nicht (vgl. auch Nr. 3.7 sowie für den Bereich des BetrVG Beschluß des BAG vom 6. Dezember 1983 – 1 ABR 43/81 – AP Nr. 7 zu § 87 BetrVG Überwachung).

3. Es wird die folgende Nummer 6.8 eingefügt:

6.8 Ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats bzw. Betriebsrats durch Abschluß von Dienst- und Betriebsvereinbarungen zur Konkretisierung oder Ergänzung der Beschäftigungsverbote besteht nicht (vgl. Nrn. 3.7 und 4.4).

4. In Nummer 13.1 Abs. 2 erhält Satz 4 die folgende Fassung:

Das Überschreiten dieser Frist ist jedoch unschädlich, wenn es auf einem von der Arbeitnehmerin nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird.

5. Nummer 13.4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Niederkunft“ die Worte „,da § 9 nur vor Kündigungen durch den Arbeitgeber und nicht auch vor Beendigungen des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen schützt“ (vgl. Urteil des BAG vom 23. Oktober 1991 – 7 AZR 56/91 – AP Nr. 50 zu § 611 BGB Bühenengagementsvertrag)“ angefügt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden in der Klammer das Wort „Urteil“ durch das Wort „Urteile“ ersetzt und nach der Jahreszahl „1968“ die Worte „– und vom 6. Februar 1992 – 2 AZR 408/91 – AP Nr. 13 zu § 119 BGB –“ eingefügt.

c) Es wird der folgende Absatz angefügt:

Die Unkenntnis der Arbeitnehmerin von einer im Zeitpunkt des Ausspruchs einer Eigenkündigung bestehenden Schwangerschaft rechtfertigt in der Regel keine Irrtumsanfechtung (vgl. Urteil des BAG vom 6. Februar 1992 – 2 AZR 408/91 AP Nr. 13 zu § 119 BGB –).

6. In Nummer 15.6.1 erhält der einzige Satz die folgende Fassung:

Die Unterbrechungszeit gilt als Beschäftigungszeit im Sinne des § 19 BAT bzw. § 6 MTL II und damit auch als Dienstzeit im Sinne des § 20 BAT.

7. In Nummer 16.7 Satz 1 wird das Wort „Dienstzeitstufe“ durch das Wort „Lohnstufe“ ersetzt.

8. Nummer 18.5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach den Worten „sowie der“ die Worte „aufgrund des jeweiligen sozialversicherungspflichtigen Entgelts sich ergebende“ eingefügt.

b) Satz 6 erhält die folgende Fassung:

Eine rechtsmißbräuchliche Änderung der Steuermerkmale kann in der Regel dann unterstellt werden, wenn diese Änderung während der Zeit der Schwangerschaft – ggf. auch zum Jahresbeginn (vgl. Urteil des BAG vom 16. Dezember 1987 – 5 AZR 367/86 –) – veranlaßt wird; auch die nach der Eheschließung getroffene erstmalige Wahl einer den Verhältnissen der monatlichen Arbeitslöhne offensichtlich nicht entsprechenden Steuerklassenkombination kann rechtsmißbräuchlich sein (vgl. Urteil des BAG vom 18. September 1991 – 5 AZR 581/90 – AP Nr. 10 zu § 14 MuSchG 1968).

– MBL. NW. 1992 S. 1818.

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministeriums v. 28. 6. 1992
(MBL. NW. S. 1101)

**Prüfungsordnung
über die Fortbildungsprüfung
zum Verwaltungsfachwirt
oder zur Verwaltungsfachwirtin
in der allgemeinen Verwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

§ 9 muß richtig heißen:

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung

Zur Fortbildungsprüfung werden zugelassen:

1. Verwaltungsfachangestellte und Angestellte mit einer entsprechenden Ausbildung in Tätigkeiten nach dem Berufsbild des/der Verwaltungsfachangestellten in der öffentlichen Verwaltung,

2. andere Angestellte in Tätigkeiten nach dem Berufsbild des/der Verwaltungsfachangestellten,

sofern sie an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen des Landes zum Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen im Sinne des § 1 teilnehmen oder teilgenommen haben und im Landesdienst beschäftigt sind.

– MBL. NW. 1992 S. 1818.

**Verwaltungsverordnung
zur Ausführung der Verordnung
über die Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 23. 11. 1992 –
B 3100 – 0.7 – IV A 4

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBL. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

I.

1. Nummer 4.2 Satz 2 bis 6 wird durch folgende Sätze ersetzt:

Die Summe dieser Einkünfte, erhöht um den nachzuversteuernden Betrag nach § 10 a EStG und den Hinzurechnungsbetrag nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Auslandsinvestitionsgesetz bzw. § 2 a Abs. 3 Satz 3 EStG sowie vermindert um den Verlustabzugsbetrag nach § 2 a Abs. 3 Satz 1 EStG, den Altersentlastungsbetrag nach § 24 a EStG und den Abzug für Land- und Forstwirte

nach § 13 Abs. 3 EStG, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte.

Der Festsetzung der Beihilfe sind die Angaben des Beihilfeberechtigten im Antragsvordruck über die Einkünfte des Ehegatten zugrunde zu legen. Sofern der Gesamtbetrag der Einkünfte noch nicht festgestellt werden kann, steht die Beihilfenfestsetzung unter dem Vorbehalt, daß die Grenze von 35 000 DM nicht überschritten wird. Sofern nach Lage des Falles ein Überschreiten der Höchstgrenze möglich erscheint, soll die Festsetzungsstelle einen Nachweis über die Höhe der Einkünfte fordern.

2. Hinter Nummer 4.2 wird folgende Nummer 4.3 eingefügt:

4.3 Hat der berücksichtigungsfähige Ehegatte keine Einkünfte mehr und erklärt der Beihilfeberechtigte, daß im laufenden Kalenderjahr der Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehegatten 35 000 DM nicht überschreiten wird, kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs eine Beihilfe gewährt werden. Nach Ablauf des Kalenderjahres ist ein Nachweis über die Höhe der Einkünfte zu erbringen.

3. Die bisherigen Nummern 4.3 bis 4.6 werden Nummern 4.4 bis 4.7.

4. In Nummer 4.5 letzter Halbsatz werden die Worte „Nummer 4.3“ durch die Worte „Nummer 4.4“ ersetzt.

5. Die Nummern 9.6 und 9.7 werden gestrichen.

6. Hinter Nummer 9a wird folgende Nummer 9b eingefügt:

9b Zu § 4 Nr. 5

Wird die Pflege in einer Pflegefamilie erbracht, sind die Kosten für die Pflege von Personen

- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Höhe von 850 DM,
- von Beginn des 19. Lebensjahres an bis zur Höhe von 1000 DM

monatlich beihilfefähig, wenn der Amts- oder Vertrauensarzt bestätigt, daß

- der Kranke dauernd pflegebedürftig ist und in einer Familie gepflegt werden kann und
- eine dauernde Anstaltsunterbringung (§ 5 Abs. 1 und 2 BVO) vermieden wird.

Erfolgt die Pflege nicht im gesamten Kalendermonat, sind die beihilfefähigen Aufwendungen nach Kalendertagen zu mindern.

7. Nummer 10.5. letzter Satz wird gestrichen.

8. Nummer 11.2 wird gestrichen.

9. Die Überschrift zu Nummer 12 erhält folgende Fassung:

12 Zu § 5 Abs. 1 und 2

10. In Nummer 12.1 Satz 3 erhält das Klammerzitat folgende Fassung: „ohne Beitragsanteil oder Beitragszuschuß des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung“

11. Hinter Nummer 12.4 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

12a Zu § 5 Abs. 3

12a.1 Bei mehreren Beihilfeberechtigten, die Anspruch auf die Pauschalbeihilfe für ein Kind haben, ist die Pauschalbeihilfe nur einem Beihilfeberechtigten zu gewähren.

12a.2 Zu den neben der Pauschalbeihilfe anzuerkennenden Kosten für medizinische Behandlungen durch Berufspflegekräfte zählen insbesondere Injektionen, Katheterisierung und Verbandwechsel.

12a.3 Gesetzliche Ansprüche sind z. B. solche nach §§ 53 bis 57 SGB V und nach dem Bundesversorgungsgesetz.

12. Nummer 22 Satz 2 wird gestrichen.

13. In Nummer 22a Satz 1 werden die Worte „und c“ gestrichen.

14. In Nummer 22a Satz 2 Buchstabe b wird hinter dem Wort „Bundesversorgungsgesetz“ das Wort „Blindengeld“ eingefügt.

15. In Nummer 25 erhält die Überschrift folgende Fassung:

25 Zu § 13 Abs. 6

Nummer 7 tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

– MBl. NW. 1992 S. 1818.

2123

**Überleitungsabkommen
zwischen
dem Versorgungswerk
der Landeszahnärztekammer Thüringen
und
dem Versorgungswerk
der Zahnärztekammer Nordrhein
vom 8. 8./9. 9. 1992**

1. Mitglieder einer der obengenannten Versorgungseinrichtungen, die im Geltungsbereich der anderen Versorgungseinrichtungen berufstätig und bei dieser Mitglied werden, können auf ihren Antrag die bei der bisher zuständigen Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge einschließlich etwa früher übergeleiteter Beiträge an die neu zuständige Versorgungseinrichtung überleiten lassen.

Die Überleitung von Beiträgen ist ausgeschlossen bei Mitgliedern

- a) die bei Verlegung der Berufstätigkeit in den Geltungsbereich der anderen Versorgungseinrichtungen älter als 45 Jahre sind;
- b) die bereits Versorgungsleistungen bezogen haben;
- c) die im Zeitpunkt des Überwechsels bei ihrer bisherigen Versorgungseinrichtung einen Antrag auf Versorgungsleistungen gestellt haben oder zu diesem Zeitpunkt berufsunfähig sind;
- d) die ihre Mitgliedschaft bei der bisherigen Versorgungseinrichtung freiwillig fortsetzen.

2. Die neue zuständige Versorgungseinrichtung gewährt den Mitgliedern, deren Beiträge übergeleitet worden sind, das Recht auf alle von ihr zu erbringenden satzungsgemäßen Leistungen in der Höhe, als wären die bei der bisherigen Versorgungseinrichtung ab 1. 1. 1992 geleisteten Beiträge zu den selben Zeiten bei ihr entrichtet worden. Ergeben sich hierbei nach der Satzung der übernehmenden Versorgungseinrichtung Beitragsfehlbestände oder Beitragsüberzahlungen, so können diese mit dem Mitglied ausgeglichen werden.

Beiträge, die in der bisherigen Versorgungseinrichtung für Zeiten vor dem 1. 1. 1992 entrichtet wurden, erfahren im Versorgungswerk der Landeszahnärztekammer Thüringen die gleiche Bewertung als ob diese für 1992 entrichtet worden wären.

Das Versorgungswerk der Landeszahnärztekammer Thüringen behält sich vor, die Annahme von Beiträgen für Zeiten vor der Gründung des Versorgungswerkes im Einzelfall abzulehnen, soweit der Umfang des betreffenden Überleitungsbetrages versicherungsmathematische Verwerfungen bewirken kann.

3. Der Antrag auf Beitragsüberleitung ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Wechsel des Ortes der Berufsausübung bzw. der Kammerzugehörigkeit schriftlich bei einer der beiden Versorgungseinrichtungen zu stellen. Die Versorgungseinrichtungen geben untereinander Mitteilung vom Eingang des Antrages.

Bleiben Zahnärzte ohne eigene Praxis zunächst freiwillige Mitglieder der bisherigen Versorgungseinrichtung,

so können sie nach der Niederlassung in eigener Praxis innerhalb von drei Monaten den Antrag auf Beitragsüberleitung stellen, sofern sie nicht inzwischen das satzungsgemäße Höchstalter für in den Kammerbereich zuziehende Zahnärzte überschritten haben oder eine der Ausnahmen unter Ziffer 1, Abs. 2, bei der Niederlassung vorliegt.

4. Die bisherige Versorgungseinrichtung überweist an die neu zuständige Versorgungseinrichtung sämtliche zu Gunsten des antragstellenden Zahnarztes geleisteten Beiträge einschließlich etwa früher übergeleiteter Beiträge unter Beifügung einer Aufstellung, aus der die jährlich gezahlten Beiträge zu ersehen sind (Überleitungsabrechnung).

Etwaige Beitragsrückstände werden von der bisherigen Versorgungseinrichtung beigetrieben und nach Eingang unverzüglich an die neu zuständige Versorgungseinrichtung weitergeleitet, die bei der Betreibung gegebenenfalls Amtshilfe leistet.

5. Der geldliche Ausgleich zwischen den Versorgungseinrichtungen wird unmittelbar mit der Erstellung der Überleitungsabrechnung vorgenommen.

Der Risikoübergang erfolgt am dritten Kalendertag, 00 Uhr, nach Absendung der Überleitungsabrechnung. Maßgebend für den Absendetag ist der Stempel des Postamtes. Die Überleitungsabrechnung ist als Einschreiben aufzugeben.

6. Dieses Überleitungsabkommen tritt, sofern dafür bei einem oder beiden Beteiligten die Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, mit der Erteilung der Genehmigung(en), im übrigen mit der Unterzeichnung in Kraft.

Es ist von den Vertragsschließenden zu veröffentlichen.

7. Dieses Abkommen kann von den Vertragsschließenden mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

Verlegt ein Mitglied einer der beiden Versorgungseinrichtungen die berufliche Tätigkeit in der Zeit zwischen Kündigung und Beendigung dieses Abkommens, gelten die gleichen Antragsfristen wie in Ziffer 3, Satz 1.

Erfurt, den 8. August 1992

Versorgungswerk
der Landeszahnärztekammer Thüringen
gez. Dr. Jürgen Junge
Präsident

Düsseldorf, den 9. September 1992

gez. Dr. Schulz-Bongert
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Genehmigt.

Düsseldorf, den 13. November 1992

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Erdmann

– MBl. NW. 1992 S. 1819.

II. Ministerpräsident

Uruguayisches Generalkonsulat, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 11. 1992 –
II B 6 – 452 – 3

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Uruguay in Hamburg ernannten Herrn Américo Paz Aguirre am 28. 10. 1992 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet mit Ausnahme der Stadt Bonn im Land Nordrhein-Westfalen und des Landes Berlin.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Pedro Dondo, am 4. 5. 1987 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1992 S. 1820.

Algerisches Generalkonsulat, Frankfurt/Main

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 11. 1992 –
II B 6 – 401.1-1

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Volksrepublik Algerien im Range eines Generalkonsulats in Frankfurt/Main zugestimmt und Herrn Zoubir Akine Messani am 3. 11. 1992 die vorläufige Zulassung als Leiter dieser Vertretung im Range eines Generalkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

– MBl. NW. 1992 S. 1820.

Honorarkonsulat von Botsuana, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 11. 1992 –
II B 6 – 405 a – 1/77

Die Bundesregierung hat der Erweiterung des Konsularbezirks der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Botsuana in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Wolf von Bila am 9. 11. 1992 das erweiterte Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfaßt nunmehr die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

– MBl. NW. 1992 S. 1820.

Finanzministerium

Rechnungslegungserlaß 1992 – Bundeshaushalt –

RdErl. d. Finanzministeriums v. 24. 11. 1992 –
I D 3 – 0071 – 25.2

Der Rechnungslegungserlaß 1992 des Bundesministers der Finanzen vom 16. 10. 1992 ist im Gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden (GMBL) Nr. 41 vom 23. 11. 1992 veröffentlicht worden. Der Rechnungslegungserlaß 1991 wird wegen seines großen Umfangs **nicht im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen abgedruckt**. Sonderdrucke der Nr. 41 des GMBL können vielmehr beim Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Str. 449, 5000 Köln 41, oder durch den Buchhandel bezogen werden.

Die mit der Rechnungslegung und der Aufstellung der Haushalts- und Vermögensrechnung für den Bund befaßten Dienststellen und die Vorprüfungsstellen werden auf die Bezugsmöglichkeit hingewiesen und gebeten, den Rechnungslegungserlaß 1992 zu beachten, die Abschlußar-

beiten sorgfältig auszuführen und die festgesetzten Termine einzuhalten.

Zusatz für die Regierungspräsidenten:

Ich bitte, die Kreise und kreisfreien Städte zu unterrichten und die hierfür benötigten Abdrucke dieses Runderlasses und des Rechnungslegungserlasses selbst herzustellen. Ferner bitte ich die Regierungspräsidenten Köln und Münster, aus Vereinfachungsgründen auch den Landschaftsverband Rheinland bzw. den Landschaftsverband Westfalen-Lippe, in Kenntnis zu setzen.

– MBl. NW. 1992 S. 1820.

Landschaftsverband Rheinland

9. Tagung

der 9. Landschaftsversammlung Rheinland

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 20. 11. 1992

Die 9. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Rheinland findet
am **Donnerstag, den 17. Dezember 1992, 10.00 Uhr**,
in **Essen, Rathaus, großer Sitzungssaal im 1. Stock**,
statt.

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Ergänzungswahlen zu Ausschüssen
3. Pflegeversicherung
4. Änderung der Entschädigungssatzung
5. Abnahme der Jahresrechnung 1991 und Entlastung
6. Feststellung der Jahresabschlüsse 1991 der Rheinischen Landeskliniken und Krankenhauszentralwäscherien des LVR und Beschuß über die Gewinnverwendung und Verlustbehandlung
7. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1993 mit Haushaltspol und Anlagen
- 7.1 Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 1993 sowie Investitionsprogramm für die Jahre 1992–1996
- 7.2 Wirtschaftspläne zum Haushaltsjahr 1993
8. Fragen und Anfragen

Köln, den 20. November 1992

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. Fuchs

– MBl. NW. 1992 S. 1821.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 51 v. 27. 11. 1992**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2022	5. 11. 1992	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	438
224 2022	5. 11. 1992	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Westfälischen Kommissionen für Landeskunde	438
2251	25. 9. 1992	1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Reisekosten für die Mitglieder der Rundfunkkommission der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)	440

– MBl. NW. 1992 S. 1822.

Nr. 52 v. 2. 12. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2022	7. 10. 1992	Änderung der Betriebssatzung für die Rheinischen Landeskliniken des Landschaftsverbandes Rheinland	443
600	12. 11. 1992	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter	442
	13. 11. 1992	Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld/Gütersloh (Textliche und zeichnerische Darstellung zum Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich im Gebiet der Stadt Versmold)	443

– MBl. NW. 1992 S. 1822.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569